
Vorläufige Notizen für Fremde.

Kein Reisender darf die Grenzen der österreichischen Monarchie überschreiten, wenn er sich nicht mit einem Passe ausweisen kann, der von irgend einem österr. kaiserl. Botschafter, Consul oder Geschäftsträger unterfertigt worden ist. Die Postmeister und Posthalter haben sogar die Pflicht auf sich, demjenigen Passagiere, dessen Pässe nicht in gehöriger Ordnung sind, die Postpferde zu verweigern.

Den bestehenden k. k. Mauth- und Zollgesetzen sind die Reisenden ebenfalls unterworfen, und daher verpflichtet, die tariffmäßigen Pflaster- und Brückengelder unverweigerlich zu entrichten.

Jedem Fremden, er komme nun zu Wasser oder zu Lande in Wien an, wird bei Ankunft an einer der Linien der Stadt der Paß abgenommen, wogegen er von dem dort wachhabenden k. k. Polizei-Unter-Officier ein gedrucktes Billet in deutscher, französischer und italienischer Sprache erhält, worin ihm die Weisung ertheilt wird, sich binnen 24 Stunden bei der k. k. Polizei-Ober-Direction in der Spänglergasse Nr. 564, unfern der St. Peterskirche, im k. k. Paß-, Conscriptioens- und Anzeige-Amte zu melden. Sollte der Reisende Waaren oder versiegeltes Gepäck, welches der Mauth unterliegt, mit sich führen, so wird von der Linie aus ein k. k. Polizei-Soldat mit auf die k. k. Hauptmauth in die Stadt gesendet. Meldet sich nun der Reisende in der angefohlenen Frist wegen des Passes bei der k. k. Polizei-Ober-Direction, so wird er, in so ferne er ein Ausländer, ein Ungar, ein Illyrier oder ein Italiener

ist, an die eigens aufgestellte k. k. Fremden-Commission, die sich im nemlichen Locale befindet, gewiesen. Hier wird er nun um die Absicht seiner Herreise, um die Dauer seines Aufenthaltes und ganz besonders um die nöthigen Subsistenzmittel befragt. Darüber muß sich der Fremde nun entweder durch Wechselbriefe, oder mit Zeugnissen von Handlungshäusern, oder von beglaubigten Privatpersonen, genügend ausweisen. Dann erst erhält er einen so genannten Aufenthaltsschein für eine bestimmte Zeit, nach deren Verlauf er sich abermals um eine seinem Bedürfnisse angemessene Verlängerung zu bewerben hat. Sein Paß bleibt inzwischen bei der Polizei-Direction liegen; die Geschäftszahl desselben wird aber immer auf jenem Aufenthaltsscheine angemerkt, womit sich der Fremde erforderlichen Falles ausweisen kann.

Für Fremde, welche sich auf ihrer Herreise der Donau-Schiffahrt bedienen, gelten im Ganzen dieselben polizeilichen Vorschriften in Betreff ihrer Pässe, wie bei den zu Lande Ankommenden. Nur mit dem Unterschiede, daß solchen Reisenden der Paß schon an der k. k. Grenzmauth zu Engelhardtszell abgenommen und nach Linz abgeschickt wird, woselbst man denselben gegen ein ebenfalls in drei Sprachen gedrucktes Billet, das man in Engelhardtszell anstatt des Passes erhielt, bei der k. k. Polizei-Direction zurück empfängt. Visirt wird man aber nicht mehr an letztgedachtem Orte, sondern in Aschau, wo jetzt die k. k. Einbruchs-Mauth sich befindet. Gold, Uhren, Ringe, Kleinodien u. dgl. müssen hier vom Reisenden genau angegeben werden, und man erhält hierüber einen unentgeltlichen Effito-Schein, und kann, mit diesem versehen, wieder Alles unpunziert in's Ausland nehmen. Ohne diesen Schein aber wird das Gold als nicht punziert eingezogen. Honoratioren dürfen nicht mehr als zwei Uhren, und

höchstens drei Loth Tabak mit sich führen. Tabak in großer Menge, welcher der Mauth verheimlicht und nicht vermauthet worden, ist mit 1 fl. C. M. Strafe pr. Loth belegt.

Zeuge und Stoffe aller Art, sobald sie zu Kleidern verarbeitet und bereits getragen sind, kann man ohne Mauth einführen, unverarbeitete aber zahlen nach Maßgabe des Mauth = Tariffs.

Bücher unterliegen der k. k. Censur; sie werden obsignirt, und von dem k. k. Central = Bücher = Revisions = Amte in Wien, am alten Fleischmarke Nr. 752, revidirt. Die erlaubten Bücher erhält der Eigenthümer sogleich zurück, die verbotenen aber bleiben auf dem Amte so lange liegen, bis der Reisende entweder seine Rückkehr antritt, oder bis er von der k. k. Polizei = und Censur = Hofstelle die Erlaubniß zur Erfolglassung erwirkt hat. Hebräische im Auslande gedruckte Gebet = und Religionsbücher unterliegen dem Einfuhrverbote ganz und gar; eben so ist die Einfuhr illyrischer und walachischer, nicht in Oesterreich erzeugter, Bücher nur gegen eigene Pässe gestattet.

Altes und neues Hausgeräthe, welches Reisende zum eigenen, ihren Bedürfnissen und ihrem Stande angemessenen Gebrauche mit sich führen, ist in der Ein = und Ausfuhr zollfrei.

Alte Wäsche, altes und neues Bettgeräthe, selbst neuere Kleidungsstücke, sind unter denselben Voraussetzungen, sowohl in der Ein = als Ausfuhr, zollfrei.

Am besten thut der Reisende auf der Donau, wenn er seinen Koffer in Aschau visitiren und nach Beschaffenheit der Umstände nicht plombiren läßt. Er braucht dann nicht für die Erhaltung der Siegel besorgt zu sein, sondern läßt den Koffer in Rusdorf (1 Stunde von Wien) noch Ein Mal beschauen, und kann ihn mit in sein Absteigquartier nehmen; ist er

aber plombirt, so muß er auf die Hauptmauth kommen.

Gedenkt der Fremde von Wien abzureisen, so muß er bei dem Gesandten oder Geschäftsträger seines Hofes ic. die Verlängerung des Passes ansuchen, diese bei dem k. k. Paß-, Conscriptiions- und Anzeige = Amte (s. oben) vorzeigen. Hier erhält er auf seinen Paß die Visa, wo er hinreiset, nebst einem auf drei Tage gültigen Passier = Schein, welcher bei der wirklichen Abreise dem an der Linie aufgestellten k. k. Polizei = Unter = Officier übergeben werden muß. Will der Fremde mit Extra = Post abreisen, so hat er sich, der Postpferde wegen, noch um eine besondere Anweisung bei der k. k. Hof = und Staats = Kanzellei, am Ballplaz Nr. 19, zu melden. (Siehe den Artikel „Postwesen.“)

Verzögert sich die Abreise des Fremden wider Vermuthen, so daß die Frist des Passier = Scheines bereits verlaufen wäre, so hat sich derselbe im Paß = Amte um einen neuen Schein zu bewerben.

Fremden, welche sich in die bestehenden Allerhöchsten Verordnungen mit Bescheidenheit fügen, wird selbst in kritischen Zeitpuncten von Seite der k. k. Polizei = Beamten mit allem Anstande begegnet.
